



eine Stadt zum Anbandeln

Stadtgemeinde Groß-Siegharts

3812 Groß-Siegharts, Schloßplatz 1

Telefon +43 2847 2371 – Telefax +43 2847 2371 28

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Siegharts
hat in seiner Sitzung vom 27. März 2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetzes 2007

für den Friedhof der Stadtgemeinde Groß-Siegharts beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung Leichenkammer (Kühlanlage)
6. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1. Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| a. für 3 Leichen und Urnen | € 200,00 |
| b. für 6 Leichen und Urnen | € 400,00 |
| c. für 1 Leiche von Kindern bis 10 Jahren | € 100,00 |
| d. für 4 Urnen | € 200,00 |
| e. für 8 Urnen | € 400,00 |
| f. für 1 Urne in der Gemeinschaftsurnenanlage | € 400,00 |

2. sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 1.500,00 |
| b. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 3.000,00 |

3. Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- a. Für jene Erdgrabstellen die unter Abs. 1 Z 1 lit. a bis e aufgezählt sind und sonstige Grabstellen an den Hauptwegen erhöhen sich die dort angeführten Gebühren um jeweils 50 %.
- b. Für jene Erdgrabstellen die unter Abs. 1 Z 1 lit. a bis e aufgezählt sind und sonstige Grabstellen an den Mauerreihen erhöhen sich die dort angeführten Gebühren um jeweils 100 %.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen ausgenommen der Erdgrabstellen die sich auf der Gemeinschaftsurnenanlage befinden, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräfte als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Erdgrabstellen welche sich auf der Gemeinschaftsurnenanlage befinden ist keine Verlängerungsgebühr vorgesehen.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit einfacher Tiefe € 280,00
 - b. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit zweifacher Tiefe € 350,00
 - c. Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab € 160,00
 - d. Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 160,00
 - e. Beisetzung einer Urne in der Gemeinschaftsurnenanlage € 160,00
 - f. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 590,00
 - g. Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 320,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) beträgt die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 lit. a bis c jeweils € 545,00.

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,00.

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 200,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister:

Gerald Matzinger m.p.